

Nachtrag
vom 23. Dezember 2008 ma/zi

Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz)

Nachtrag vom

Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage (Ruhetagsgesetz) vom 27. April 2007¹ wird wie folgt geändert:

Art. 5 *Ausnahmen an öffentlichen Ruhetagen*

Art. 5a *Ausnahmen an hohen Feiertagen*

¹ An hohen Feiertagen kann der Einwohnergemeinderat unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ausnahmsweise Veranstaltungen bewilligen, die der gebotenen Rücksichtnahme auf die im Kanton öffentlich-rechtlichen anerkannten Kirchen und der gesellschaftlichen Toleranz nicht entgegenstehen.

² Er hört vor seinem Entscheid die auf seinem Gemeindegebiet zuständigen römisch-katholischen Pfarreien und die zuständige evangelisch-reformierte Kirchengemeinde an.

³ Die Entscheide sind den angefragten kirchlichen Organisationen, dem Kanton sowie den übrigen Einwohnergemeinden zuzustellen.

Art. 6 *Ladenöffnung*

³ Die Einwohnergemeinden können im Einzelfall auf Gesuch hin Verkaufsgeschäften an vier zwei öffentlichen Ruhetagen - und davon höchstens zwei in der Adventszeit - den Betrieb erlauben. Die Vorschriften von Art. 19 Abs. 3 und 5 des Arbeitsgesetzes² bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung.

II.

Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident:
Der Protokollführer:

¹ GDB 975.2
² SR 822.11

P.S.: *Änderungen und Ergänzungen gegenüber dem geltenden Ruhetagsgesetz sind randvermerkt und unterstrichen, Wegfallendes ist durchgestrichen.*

Formatiert

Formatiert

Formatiert